



Rat der
Europäischen Union

200426/EU XXVII.GP
Eingelangt am 17/10/24

Brüssel, den 3. September 2024
(OR. en)

12520/24
PV CONS 44
RELEX 1031

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)
22. Juli 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 12400/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

12055/24

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

12056/24

Justiz und Inneres

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 in Bezug auf Inhaber serbischer Reisepässe, die von der serbischen Koordinationsdirektion ausgestellt wurden *Annahme des Gesetzgebungsakts*



12085/24
PE-CONS 81/24
VISA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Irland nicht an der Abstimmung teil.

Binnenmarkt und Industrie

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die digitale Kennzeichnung von EU- Düngeprodukten *Annahme des Gesetzgebungsakts*



12018/24 + ADD 1
PE-CONS 13/24
MI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

3. **Verordnung zur Festlegung von Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik**



12019/24
PE-CONS 32/24
PECHE

Annahme des Gesetzgebungsakts

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten
 4. Russlands Aggression gegen die Ukraine¹
Gedankenaustausch
 5. Lage im Nahen Osten
Gedankenaustausch
 6. Sonstiges
-

¹ Einschließlich eines informellen Gedankenaustauschs mit dem Außenminister der Ukraine (per Videokonferenz)

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 12056/24

Zu A-Punkt 2: **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die digitale Kennzeichnung von EU- Düngeprodukten**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Die vorgeschlagene Verordnung für die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten ist ein Instrument, das die Digitalisierungsprozesse des gesamten Landwirtschaftssektors fördert und allen Akteuren dieser Industrie ermöglichen wird, Informationen rasch und effizient zu übermitteln und zu verarbeiten. Der Vorschlag würde die Entwicklung des technologischen Verfahrens – das vom gesamten Landwirtschaftssektor weitgehend begrüßt wird – wohl nur teilweise unterstützen, da die Übermittlung verschiedener Informationen ausschließlich innerhalb des digitalen Abschnitts verhindert wird. Darüber hinaus wird derzeit darüber beraten, dieses Instrument auch für andere technische Mittel für die Landwirtschaft, wie etwa Pflanzenschutzmittel, zu verwenden, die ebenso entscheidend sind, um eine angemessene landwirtschaftliche Produktion zu gewährleisten.

Da die Ausweitung des Anwendungsbereichs der digitalen Kennzeichnung auf alle anderen Informationen als Sicherheitsanforderungen für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt eine bessere Verwaltung der Kennzeichnungen und Verpackungen im Hinblick auf mehr Nachhaltigkeit ermöglichen würde, bleibt zu hoffen, dass der Vorschlag raschen Aktualisierungen unterzogen werden kann, um den digitalen Wandel zu unterstützen und Landwirten die vollständigen und umfassenden technischen Informationen, die zunehmend gefordert werden, leicht zugänglich zu machen.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik ist der Auffassung, dass die Einführung der digitalen Kennzeichnung von Düngemitteln Möglichkeiten bietet, die Bereitstellung von Informationen auf dem Etikett zu verbessern. Dies würde einen technologischen Fortschritt darstellen und zudem dazu beitragen, die Kosten für Düngerproduzenten und die gesamte Lieferkette zu senken. Wir bedauern daher, dass die endgültige Einigung, die von den gesetzgebenden Organen erzielt wurde, keinen ehrgeizigeren Vorschlag hervorgebracht hat. Ein solcher würde zu umfangreicheren Kostensenkungen für die Wirtschaftsakteure, zu einer Rationalisierung der Kennzeichnungen, zu weniger Verpackungsabfall und letztlich zu einer besseren Nutzung der digitalen Kennzeichnung durch die Wirtschaftsakteure führen und mehr Vorteile für Wirtschaft und Umwelt mit sich bringen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission äußert Bedenken hinsichtlich des Wortlauts des letzten Satzes von Erwägungsgrund 12 (*Es sei darauf hingewiesen, dass es für den Endnutzer ferner von wesentlicher Bedeutung ist, über die in der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten erforderlichen Informationen zu verfügen, um die für ein in der Union in Verkehr gebrachtes Produkt verantwortliche Person ermitteln und kontaktieren zu können.*‘).

Nach Auffassung der Kommission gilt Artikel 16 der Verordnung 2023/988 [über die allgemeine Produktsicherheit], nach dem für in der Union in Verkehr gebrachte Produkte eine ‚verantwortliche Person‘ zu benennen ist, nicht für Produkte, die unter die Verordnung (EU) 2019/1009 fallen.“
